

Hauptsatzung der Gemeinde Sydower Fließ

Aufgrund der §§ 3, 4 und 28 Absatz 2 Nr. 2 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10], S. 1ff, ber. GVBl. I/24 [Nr. 38] S. 1) geändert durch Gesetz vom 2. April 2025 (GVBl. I/25, [Nr. 8]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ in ihrer Sitzung am 04.12.2025 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Gemeindegebiet

Die Gemeinde Sydower Fließ besteht aus folgenden Ortsteilen ohne Ortsteilvertretung:

1. Ortsteil Grüntal in den Grenzen der Gemarkung Grüntal
2. Ortsteil Tempelfelde in den Grenzen der Gemarkung Tempelfelde

§ 2 Unterrichtung und Beteiligung der Einwohner

- (1) In wichtigen Angelegenheiten der Gemeinde unterrichtet und beteiligt die Gemeinde die Einwohnerinnen und Einwohner durch
 1. eine Berichterstattung des ehrenamtlichen Bürgermeisters / der ehrenamtlichen Bürgermeisterin im öffentlichen Teil von Sitzungen der Gemeindevertretung (Absatz 2),
 2. die Durchführung von Einwohnerfragestunden im öffentlichen Teil von Sitzungen der Gemeindevertretung (Absatz 3),
 3. die Durchführung von Einwohnerversammlungen (Absätze 4 und 5).
 4. Einwohnerbefragungen (Absatz 6).
- (2) Über eine Berichterstattung nach Absatz 1 Nummer 1 entscheidet der ehrenamtliche Bürgermeister / die ehrenamtliche Bürgermeisterin im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (3) In die Tagesordnung für den öffentlichen Teil der Sitzungen der Gemeindevertretung ist der Tagesordnungspunkt „Einwohnerfragestunde“ aufzunehmen. Im Rahmen der Einwohnerfragestunde können Einwohner und Einwohnerinnen zu Angelegenheiten der Gemeinde jeweils bis zu drei Fragen an die Gemeindevertretung oder den Amtsdirektor / die Amtsdirektorin stellen. Kann eine Frage nicht in der Sitzung beantwortet werden, wird sie schriftlich beantwortet. Diese Antwort ist den Gemeindevertretern und Gemeindevertreterinnen mitzuteilen. Die Dauer der Einwohnerfragestunde soll 30 Minuten nicht überschreiten.
- (4)¹ Über die Durchführung einer Einwohnerversammlung entscheidet die Gemeindevertretung. Sie kann auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden. Der Amtsdirektor / die Amtsdirektorin setzt im Benehmen mit dem ehrenamtlichen

Bürgermeister / der ehrenamtlichen Bürgermeisterin Tag, Uhrzeit und Ort der Einwohnerversammlung fest und lädt die Einwohner und Einwohnerinnen hierzu durch Hinweise in den nach § 8 Absatz 6 dieser Hauptsatzung festgelegten Bekanntmachungskästen der Gemeinde Sydower Fließ ein. Die Hinweise müssen spätestens 14 Tage vor dem Tag der Einwohnerversammlung erfolgen.

- (5) Die Einwohnerversammlung wird vom ehrenamtlichen Bürgermeister / der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder einem von ihm / ihr Beauftragten geleitet. Zu Beginn der Einwohnerversammlung unterrichtet der Versammlungsleiter / die Versammlungsleiterin über die Angelegenheit. Sodann haben die betroffenen Einwohner / Einwohnerinnen Gelegenheit, sich hierzu zu äußern. Eine Beschlussfassung erfolgt nicht. Die Gemeindevertretung ist durch den Versammlungsleiter / die Versammlungsleiterin über Verlauf und Inhalt der Einwohnerversammlung zu unterrichten.
- (6) Die Gemeindevertretung beschließt über die Durchführung von Einwohnerbefragungen sowie das anzuwendende Verfahren im Einzelfall.

§ 3

Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen

- (1) Die Gemeindevertretung sichert gemäß § 19 BbgKVerf Kindern und Jugendlichen Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte in den sie berührenden Gemeindeangelegenheiten. Soweit Angelegenheiten der Gemeinde Kinder und Jugendliche berühren, erfolgt die Beteiligung unter anderem in folgenden Formen:
 - das aufsuchende direkte Gespräch, insbesondere im Rahmen bestehender Kinder- und Jugendgremien
 - die projektbezogene Beteiligung in Form von Kinder- und Jugendfragestunden oder Diskussionsrunden
 - das Rede- und Stimmrecht in Einwohnerversammlungen sowie die Beteiligung an Einwohnerbefragungen
 - weitere durch die Gemeindevertretung beschlossene Beteiligungsmöglichkeiten.
- (2) Die Gemeindevertretung entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele durch Beschluss, welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt. In dem Beschluss sind die Form und Einzelheiten zur Durchführung der Mitwirkung festzulegen.“

§ 4

Mitteilungspflicht der Gemeindevertreter

- (1) Jeder Gemeindevertreter / jede Gemeindevertreterin sowie jede sachkundige Einwohnerin und jeder sachkundige Einwohner hat dem / der Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von 4 Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung oder im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl oder im Falle einer späteren Berufung als sachkundiger Einwohner / sachkundige Einwohnerin nach der Berufung schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie

andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann.

(2) Nach Absatz 1 anzugebende Daten sind:

1. der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers / Dienstherrn und Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.

2. jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person oder Personenvereinigung.

Nummer 2 ist nicht anzuwenden auf Mitgliedschaften, die aufgrund einer Bestellung oder eines Vorschlags der Gemeindevertretung bestehen.

Änderungen sind dem / der Vorsitzenden unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 5

Geschäfte der laufenden Verwaltung

Der Amtsdirektor/die Amtsdirektorin führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Geschäfte der laufenden Verwaltung sind regelmäßig solche, die für die Gemeinde weder nach der wirtschaftlichen noch nach der grundsätzlichen Seite von wesentlicher Bedeutung sind und die mit einer gewissen Häufigkeit wiederkehren. Einmalige oder seltene Vorgänge, die in ihrem Umfang und in ihrer finanziellen Tragweite von sachlich erheblicher Bedeutung sind, sowie Angelegenheiten von erheblicher kommunalpolitischer Bedeutung sind keine Geschäfte der laufenden Verwaltung. Finanziell erheblich ist ein Geschäft, wenn es bei Bauleistungen, sonstigen Leistungen und Vermögensgeschäften den Wert von 15.000,00 Euro überschreitet.

§ 6

Einsichtnahme in die Beschlussvorlagen für die Gemeindevertretung

Beschlussvorlagen für die zu einer Behandlung im öffentlichen Teil der Sitzungen der Gemeindevertretung vorgesehenen Tagesordnungspunkte können von jedermann beim Amt Biesenthal-Barnim während der Öffnungszeiten der Amtsverwaltung in deren Dienstgebäude Berliner Straße 1, 16359 Biesenthal, Bereich Sitzungsdienst eingesehen werden. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit die Beschlussvorlagen, der in öffentlicher Sitzung zu behandelnden Tagesordnungspunkte, auf der Internetseite des Amtes Biesenthal-Barnim <https://www.amt-biesenthal-barnim.de> im Ratsinformationssystem einzusehen.

§ 7

Öffentlichkeit der Sitzungen der Gemeindevertretung

(1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse werden spätestens 5 Kalendertage vor dem Sitzungstag nach § 8 (6) dieser Hauptsatzung durch den Amtsdirektor / die Amtsdirektorin öffentlich bekannt gemacht.

- (2) Die Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist gem. § 36 Absatz 2 Satz 2 BbgKVerf auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern. Ein Ausschluss der Öffentlichkeit gem. § 36 Absatz 2 Satz 2 BbgKVerf kann insbesondere bei folgenden Sachverhalten erfolgen:
1. Personal- und Disziplinarangelegenheiten einzelner Bediensteter,
 2. Grundstücksangelegenheiten,
 3. Abgaben und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
 4. Aushandlung von Verträgen mit Dritten,
 5. der Beratung über Beschwerden, Vorschläge und Hinweise, wenn sie Belange Einzelner betreffen,
 6. Angelegenheiten, deren nicht öffentliche Behandlung von der Rechtsaufsichtsbehörde verfügt ist,
 7. Angelegenheiten, bei denen das Sozialgeheimnis zu wahren ist.

§ 8 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen durch den Amtsdirektor / die Amtsdirektorin.
- (2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen der Gemeinde durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im „Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim“. Dies gilt auch für durch Rechtsvorschriften vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.
- (3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Abs. 2 dadurch ersetzt werden, dass sie im Amtsgebäude des Amtes Biesenthal-Barnim, Plottkeallee 5, 16359 Biesenthal zu jedermanns Einsicht während der Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Amtsdirektor / von der Amtsdirektorin angeordnet.
- Die Anordnung muss genaue Angaben über Ort, Zeit und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der nach Abs. 2 bekanntzumachenden Satzung zu veröffentlichen.
- (4) Ist eine rechtzeitige Bekanntmachung in der in Abs. 2 und 3 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder anderer unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden. Die Bekanntmachung ist in der nach der in Abs. 2 und 3 festgelegten Form nachzuholen, sobald die Umstände dies zulassen.
- (5) Beschlüsse der Gemeindevertretung werden im „Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim“ veröffentlicht.

(6) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen Gemeindevertretung sowie der Ausschüsse werden durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen der Gemeinde öffentlich bekannt gemacht:

1. im Ortsteil Grüntal, vor dem Gebäude Dorfstraße 28
2. im Ortsteil Tempelfelde, an der Bushaltestelle vor dem Gebäude der Kindertagesstätte „Wichelhaus“, Grüntaler Straße 16a

Die Schriftstücke sind fünf Kalendertage vor dem Sitzungstag auszuhängen. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlages ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch Unterschrift des/der jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage, nachdem die Ladung zur Post gegeben bzw. auf elektronischem Weg den Gemeindevertretern zur Verfügung gestellt wurde.

§ 9 Schlussbestimmung

Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist die Verletzung gem. § 3 Absatz 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen der Gemeinde (§ 3 Absatz 6 und Absatz 4 BbgKVerf).

§ 10 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Biesenthal, den

Nedlin
Amtdirektor

